

Original:

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Tennisclub hat aktive (spielende), passive (nichtspielende), jugendliche Mitglieder und Schnuppermitglieder. Schnuppermitglieder sind im Jahr des Beitritts Mitglied mit allen Rechten und Pflichten. Nach Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres werden sie automatisch aktive, passive oder jugendliche Mitglieder, außer sie kündigen schriftlich die Schnuppermitgliedschaft.
2. Die Altersgrenze der Jugendmitglieder wird nach den allgemeinen Bestimmungen der vorgesetzten Sportbehörde festgesetzt. Ein Jugendlicher, der in den Tennisclub eintreten will, muss die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters sowie eine sportärztliche Untersuchung nachweisen. Gleichzeitig gibt der gesetzliche Vertreter die Zustimmung, dass der Jugendliche das Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen wahrnehmen kann.
3. Um des Tennisclubs verdiente Persönlichkeiten können vom Clubausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beiträge

1. Aktive, passive und jugendliche Mitglieder und Schnuppermitglieder haben Jahresbeiträge zu bezahlen, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit vom Clubausschuss festgesetzt werden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

§ 22 Ordnungen

Zur Organisation des Tennisclubs erstellt der Clubausschuss folgende Ordnungen und legt sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor:

- Beitrags- und Gebührenordnung des Tennisclubs
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung des Tennisclubs
- Förderung im Tennisclub
- Platz- und Spielordnung
- Ranglistenordnung
- Ehrenordnung
- Datenschutzordnung

Änderung:

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Tennisclub hat aktive (spielende), passive (nichtspielende), jugendliche Mitglieder und Schnuppermitglieder. Schnuppermitglieder sind im Jahr des Beitritts Mitglied mit allen Rechten und Pflichten. Nach Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres werden sie automatisch aktive, passive oder jugendliche Mitglieder, außer sie kündigen schriftlich die Schnuppermitgliedschaft.
2. Vereinsmitglieder anderer Tennisvereine können eine Zweitmitgliedschaft beantragen. Voraussetzung ist die Vollmitgliedschaft in einem anderen Verein. Es ist ein Nachweis zu erbringen. Dieses Mitglied gehört zu den aktiven Mitgliedern. Es bezahlt die Hälfte des aktuellen Beitrags des TC Bingen.
3. Die Altersgrenze der Jugendmitglieder wird nach den allgemeinen Bestimmungen der vorgesetzten Sportbehörde festgesetzt. Ein Jugendlicher, der in den Tennisclub eintreten will, muss die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters sowie eine sportärztliche Untersuchung nachweisen. Gleichzeitig gibt der gesetzliche Vertreter die Zustimmung, dass der Jugendliche das Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen wahrnehmen kann.
4. Um des Tennisclubs verdiente Persönlichkeiten können vom Clubausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beiträge

1. Aktive, passive und jugendliche Mitglieder und Schnuppermitglieder haben Jahresbeiträge gemäß gültiger Beitrags- und Gebührenordnung des Tennisclub Bingen e.V. zu bezahlen, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit vom Clubausschuss festgesetzt werden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

§ 22 Ordnungen

Zur Organisation des Tennisclubs erstellt der Clubausschuss folgende Ordnungen und legt sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor:

- Beitrags- und Gebührenordnung des Tennisclubs
- ~~Finanzordnung~~
- ~~Geschäftsordnung des Tennisclubs~~
- Förderung im Tennisclub
- Platz- und Spielordnung
- ~~Ranglistenordnung~~
- ~~Ehrenordnung~~ Ehrungsordnung
- Datenschutzordnung

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

...

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks des Vereins gemäß § 2 und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 25 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Text der Änderung muss Gegenstand der Tagesordnung sein und mit der Einladung bekannt gegeben werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

...

6. Beschlüsse über ~~Satzungsänderungen~~, Änderung des Zwecks des Vereins gemäß § 2 und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 25 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Text der Änderung muss Gegenstand der Tagesordnung sein und mit der Einladung bekannt gegeben werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Es existiert kein §26, deshalb:

§ 27 Auflösung des Vereins

§ 28 Inkrafttreten

§ ~~27~~ 26 Auflösung des Vereins

§ ~~28~~ 27 Inkrafttreten